

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.08.2005
Dezernat I	Amt Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0222/05

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	23.08.2005	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	14.09.2005	öffentlich
Kommunal- und Rechtsausschuss	22.09.2005	öffentlich
Stadtrat	29.09.2005	öffentlich

Thema: Zweitwohnsitzsteuer

Folgen des Urteils des Verwaltungsgerichtes Lüneburg (Az. 5 A 118/04) auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Magdeburg

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Lüneburg (AZ: 5 A 118/04) hat keinen Einfluss auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gegenüber Studenten in Magdeburg, denn diese Entscheidung ist auf die Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht anwendbar.

Die aktuelle Entscheidung des VG Lüneburg hat die Frage aufgeworfen, wie der Begriff der Wohnung im Zusammenhang mit der Zweitwohnungssteuer zu definieren ist. Es geht dabei um die Fallkonstellation, dass ein Student innerhalb der Gemeinde, die die Zweitwohnungssteuer erhebt, einen Nebenwohnsitz begründet, während er seinen Hauptwohnsitz in Gestalt eines Zimmers in der elterlichen Wohnung behält. Hier stellte sich das VG Lüneburg die Frage, ob das Zimmer in der elterlichen Wohnung überhaupt als taugliche Wohnung im Sinne des Zweitwohnungssteuerrechts gelten kann, was, verneinte man dies, dazu führen müsste, dass schon mangels eines Erstwohnsitzes kein steuerpflichtiger Zweitwohnsitz begründet werden könnte.

Unsere Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (im folgenden abgekürzt: ZwStS) knüpft an den melderechtlichen Begriff der Wohnung an. Wohnung ist danach "jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird" (wortgleich mit § 7 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -MG LSA - und § 11 Abs. 5 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz des Bundes). Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners (§ 8 Abs. 1 MG LSA), Nebenwohnung jede weitere Wohnung (§ 8 Abs. 2 MG LSA).

Im Unterschied dazu hatte das VG Lüneburg von einer anderen Satzungsregelung auszugehen. Nach der im dortigen Verfahren streitgegenständlichen Zweitwohnungssteuersatzung galt als Zweitwohnung "jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder zum Schlafen bestimmt ist, zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören".

Nach dem Sachverhalt, den das VG Lüneburg seinem Beschluss zugrunde legte, hatte die zur Steuer herangezogene Studentin ein Zimmer in der Wohnung der Mutter, jedoch keine abgeschlossene Wohnung im Sinne der dort geltenden Satzung, deren o. g. Wohnungsbegriff das VG Lüneburg sowohl auf die Haupt- als auch die Nebenwohnung anwandte. Schon mangels einer Hauptwohnung durfte die klagende Studentin daher auch nicht zur Zweitwohnungsteuer herangezogen werden.

Auf die auf den melderechtlichen Wohnungsbegriff abstellende ZwStS der Landeshauptstadt Magdeburg lassen sich die vom VG Lüneburg angestellten Erwägungen jedoch nicht übertragen: Diese setzen weder als Haupt- noch Nebenwohnsitz eine eigene abgeschlossene Wohnung voraus, sondern stellen allein auf den melderechtlichen Wohnungsbegriff ab. Hat ein Studierender mit Hauptwohnsitz in der elterlichen Wohnung außerdem eine weitere derartige Wohn- und Schlafmöglichkeit, besitzt er zwei Wohnsitze im Sinne der ZwStS.

Dass die Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer Zweitwohnungssteuersatzung pauschal an das Melderecht anknüpft, ist unbedenklich. Bei der Erschließung von Steuerquellen hat der Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Sie endet erst dort, wo für die gleiche oder ungleiche Behandlung kein einleuchtender Grund mehr besteht. Zu derartigen Gründen zählen auch steuertechnische Erwägungen, wie die Anknüpfung an das Melderecht (BVerfGE 65, 325, 354). Diese Anknüpfung ist sachdienlich und trägt eine unterschiedliche Behandlung. Sie verhindert darüber hinaus Vollzugsdefizite, die sich zwangsläufig eingestellt hätten, wenn die Behörden gezwungen worden wären, den überwiegenden Aufenthalt festzustellen.

Der Zweck der Aufwandsbesteuerung erfordert es weiterhin nur, die Zweitwohnung einer genaueren Prüfung zu unterziehen, nicht jedoch die Erstwohnung. Daher ist es konsequent, ein Zimmer in der elterlichen Wohnung nicht als zu besteuernde Zweitwohnung zu betrachten. Umgekehrt bedeutet dies jedoch nicht, dass dieses Zimmer als Hauptwohnung nicht in Betracht kommt. Denn das Anmieten einer Zweitwohnung ist für sich Ausdruck besonderen Aufwandes, während sich die Qualität des Erstwohnsitzes steuerlich neutral verhält. Die Zweitwohnung ist davon isoliert zu betrachten. Nur ihre Qualität entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Steuerpflicht.

Das Finanzgericht Berlin hat mit Urteil vom 12. Februar 2004 (AZ:10 K 10372/03) entschieden, "...dass die Erhebung der Zweitwohnungsteuer auch von Studierenden sachlich und nicht unbillig sei". Die Angehörigen dieser Personengruppe fielen typischerweise gar nicht unter das Zweitwohnungssteuergesetz, weil sie nach melderechtlichen Kriterien ihren Hauptwohnsitz regelmäßig am Studienort unterhielten und durch ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Meldepflichten das Entstehen einer Zweitwohnungssteuerpflicht vermeiden könnten. Nach dem Berliner Meldegesetz sei Hauptwohnung eines unverheirateten Einwohners dessen überwiegend genutzte Wohnung. Das Merkmal der "überwiegenden Nutzung sei nicht nach subjektiven

Kriterien zu bestimmen, sondern allein nach der Dauer der Benutzung der verschiedenen Wohnungen zum Wohnen und Schlafen. Soweit sich in Ausnahmefällen Studierende in zeitlicher Hinsicht nicht überwiegend am Studienort aufhielten und daher melderechtlich darin gehindert seien, dort ihre Hauptwohnung anzumelden, sei der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, einen entsprechenden Steuerbefreiungstatbestand zu schaffen...“

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass ein Studierender, der am Studienort einen Nebenwohnsitz begründet, während er seinen Hauptwohnsitz in Form eines Zimmers in der elterlichen Wohnung behält, grundsätzlich zur Zweitwohnungsteuer herangezogen werden kann. Das Zimmer in der elterlichen Wohnung würde zwar für sich nicht die Anforderungen an eine Zweitwohnung erfüllen, stellt aber einen ausreichenden Hauptwohnsitz dar. Wenn daher der Zweitwohnsitz am Studienort die satzungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, das heißt, der Inhaber sowohl tatsächlich als auch rechtlich Verfügungsbefugter ist, besteht dort Zweitwohnungsteuerpflicht.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bereits in einem Informationsschreiben an die Studenten darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit gibt, von der Zweitwohnungssteuer befreit zu werden, wenn der Studierende die elterliche Wohnung als Nebenwohnsitz anmeldet. Denn ein Zimmer in der elterlichen Wohnung stellt keine Zweitwohnung dar, da bereits die für das Innehaben einer solchen Wohnung notwendigen Verfügungsbefugnisse fehlen.

Nach dem zuvor Gesagten besteht kein Anlass für eine Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Eventuelle finanzielle „Einbußen“ sind deshalb auch nicht zu erwarten.

Platz